OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606382/5/KPe/Hue**

Datum: **Linz, 26. Februar 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.11.2023, GZ: BHVB/923170039561/23, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.02.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die zitierte Fassung des Führerscheingesetzes von „BGBl. I Nr. 74/2015" auf „BGBl. I Nr. 154/2021" korrigiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.11.2023, GZ: BHVB/923170039561/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt, weil er am 23.05.2023, 16:15 Uhr, in B__ auf der B 152 bei Str.km 0,156 in Fahrtrichtung C__, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Lenkberechtigung des Bf bis 08.12.2022 befristet gewesen und die diesbezügliche Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgewiesen worden sei. Am Tattag sei deshalb keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung vorgelegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte zum Verfahrensgegenstand im Wesentlichen vor, dass ihm am 27.04.2022 *(*gemeint wohl: 27.04.2023*)* der Führerschein „zurückgegeben" worden und er nach dem 23.05.2023 nicht mehr mit seinem PKW gefahren sei. An diesem Tag sei ihm auch der Führerschein abgenommen worden. Es gebe kein „Urteil", „das ich die VPU nicht bedingt geeignet, sondern nach meiner Handy Aufnahme als geeignet bestanden habe". Es möge eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.
Als Beilagen angeschlossen sind Kopien eines Schriftverkehrs mit den Behörden und von Dokumenten im Zusammenhang mit seiner Befristung der Lenkberechtigung und eines weiteren (abgeschlossenen) Verwaltungsverfahrens, einschließlich umfangreicher Anmerkungen des Bf.

I.3. Mit Schreiben vom 19.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde Einsicht genommen in die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31.03.2023, GZ: LVwG-652565/17/JP, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens zur Befristung der Lenkberechtigung des Bf. Weiters fand am 12.02.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf und die belangte Behörde teilgenommen haben.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 29.08.2022 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A und B bis 08.12.2022 und ordnete an, zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie den Nachweis einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine vorzulegen. Die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 31.03.2023, GZ: LVwG-652565/17/JP, abgewiesen. Die Gültigkeit der Lenkberechtigung ist somit abgelaufen, den Anordnungen der belangten Behörde ist der Bf bisher nicht nachgekommen.

Der Bf lenkte am 23.05.2023, 16:15 Uhr, in B__ auf der B 152 bei Str.km 0,156 in Fahrtrichtung C__, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A). Dabei wurde er von Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes angehalten und festgestellt, dass der Bf keine gültige Lenkberechtigung mehr besitzt.

Mangels Angaben durch den Bf wurde zur Strafbemessung von der belangten Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Bf im Verfahren nicht entgegengetreten.
Der Bf ist nicht unbescholten. Es scheint eine rechtskräftige und noch nicht getilgte, nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafe auf (siehe GZ: LVwG-701066).

II.3. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem verwaltungsgerichtlichen Akt, aus der Beschwerdeschrift und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf wurde von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Verwaltungsübertretung betreten. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf die Lenkereigenschaft, der Tatort und die Tatzeit zugestanden.

Mangels Angaben durch den Bf wurden die persönlichen Verhältnisse des Bf im Wege einer Schätzung angenommen und blieben diese Annahmen seitens des Bf unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) in der zur Tatzeit gültigen Fassung ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Die Gültigkeit der Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A und B wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.08.2022 bis 08.12.2022 befristet, wobei die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 31.03.2023, GZ: LVwG-652565/17/JP, abgewiesen wurde. Die Gültigkeit der Lenkberechtigung ist damit abgelaufen, da der Bf den Anordnungen der belangten Behörde zur amtsärztlichen Nachuntersuchung und Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie des Nachweises einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine bis dato nicht nachgekommen ist.

Der Bf hat das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für diese Klasse war.

Wenn der Bf vorbringt, er sei zur Tatzeit noch im Besitz des Führerschein-Dokuments gewesen, ist er darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zeitpunkt die Gültigkeit seiner Lenkberechtigung bereits abgelaufen war, weshalb auch das Führerschein-Dokument keinen gegenteiligen Nachweis erbringen konnte. Mit diesem Argument ist für den Bf deshalb nichts zu gewinnen. Überdies hätte der Bf

(ohne vorhergehende behördliche Aufforderung) den ungültig gewordenen Führerschein ohne unnötigen Aufschub bei der Behörde abzuliefern gehabt (vgl. § 14 Abs. 4 FSG).

Der Bf hat damit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass in einem Rechtsstaat rechtskräftig gewordene Entscheidungen zu akzeptieren sind, und zwar auch dann, wenn man selbst eine von dieser Entscheidung abweichende persönliche Meinung vertritt. Diese „Bindungswirkung" von rechtskräftigen behördlichen Entscheidungen trifft einerseits den Rechtsunterworfenen, andererseits aber auch die Gerichte. Nachdem die bescheidmäßig verfügte Befristung der Lenkberechtigung des Bf rechtskräftig geworden ist, bedeutet dies, dass dieser Umstand diesem Verwaltungsstrafverfahren zugrunde zu legen ist.

Dem Bf sei zur Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung nochmals angeraten, der behördlichen Anordnung nachzukommen (amtsärztliche Nachuntersuchung, Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und Nachweis einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine).

III.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. u.a. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf wusste bzw. hätte auf Grund der Abweisungsentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31.03.2023 wissen müssen, dass er nicht (mehr) im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung ist und hat trotzdem einen PKW gelenkt. Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist daher von Vorsatz auszugehen. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch subjektiv zuzurechnen ist.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.4.2. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 3 FSG ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Bf wurde gegenständlich eine Strafe verhängt, welche nur minimal über der Mindeststrafe liegt.

Aus § 16 VStG ergibt sich, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte nur ein geringes Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Straferschwerend wirkt die vorsätzliche Tatbegehung des vorgeworfenen Deliktes, zu dessen Verwirklichung bereits Fahrlässigkeit genügt. Der Bf hat im Wissen darüber, dass er nicht mehr über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, zur Tatzeit am Tatort ein Kraftfahrzeug gelenkt.

III.4.3. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025, mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

III.4.4. Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse nahm die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten an. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Bf im Verfahren nicht entgegengetreten.

III.4.5. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die Verhängung einer Strafe, welche lediglich geringfügig über der Mindeststrafe liegt, keinesfalls als überhöht und als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich. Insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Strafe als notwendig, um dem Bf den Unwert seiner Handlung vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten.

Es liegt kein Überwiegen von Milderungsgründen vor, weshalb die Voraussetzung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 20 VStG) nicht gegeben ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall aber ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung geradezu typische Verhalten durch Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung gesetzt hat.

Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergeben sich weder aus der Beschwerde, noch dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Es waren dem Bf somit die Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner